

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 24.08.2020 den 17. Satzungs-
nachtrag der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER vom 30.06.2020 genehmigt. Die Satzung
tritt nach den Vorgaben des Bescheides in Kraft.

Mit dem Satzungsantrag werden folgende Sachverhalte geregelt:

Artikel I

1. Artikel § 10a wird unter dem Titel „Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V“ wie folgt neu eingefügt:

Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 SGB V werden jährlich vorgenommen.

2. Artikel § 12 Abs. 4 (Kostenerstattung Wahlarzneimittel) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

1. Gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 129 Absatz 1 SGB V haben Versicherte im
Rahmen der Versorgung mit Arzneimitteln die Möglichkeit, Kostenerstattung im Ein-
zelfall zu wählen. Versicherte können unter den Voraussetzungen des § 129 Absatz 1
SGB V ein anderes Arzneimittel wählen.

a.) als dasjenige, für das die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER eine Vereinba-
rung nach § 130a Absatz 8 SGB V geschlossen hat oder

b.) das gemäß § 129 Absatz 1 Satz 5 SGB V abzugeben wäre:

Eine Mindestbindungsfrist für die Wahl der Kostenerstattung gilt nicht.

Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK GIL-
DEMEISTER SEIDENSTICKER bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, je-
doch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Etwaige höhere Kosten, die mit der
Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, sind von den Versicherten selbst zu tra-
gen.

2. Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel gemäß Nr. 1 Satz 2 (a) ist um pauschal 30 v.H.
als Abschlag für die der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER entgangenen Ver-
tragsrabatte und die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-
Arzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittels zu kürzen.

Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel gemäß Nr. 1 Satz 2 (b) nach § 129 Absatz 1
Satz 6 SGB V ist um einen Abschlag in Höhe von 30 v.H. für die BKK GILDEMEISTER
SEIDENSTICKER entgangenen Vertragsrabatte und für die höheren Kosten im Ver-

gleich zur Abgabe eines Rabattarzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen. Der Abschlag erfolgt als Pauschale und ist ausgehend vom Apothekenverkaufspreis zu berechnen.

3. Der Versicherte hat Art um Umfang der erhaltenen Leistung durch spezifizierte Rechnungen und durch die ärztliche Verordnung nachzuweisen.

3. Artikel § 14 Abs. 2 (Prämienzahlung für die Nichtinanspruchnahme von Leistungen) Nr. 2 Buchstabe g wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

- g) Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschaftsrichtlinien (§ 24 c bis § 24 i SGB V)

4. Artikel § 14 Abs. 4 (Strukturierte Behandlungsprogramme) Nr. 2 Satz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesamt für Soziale Sicherung zugelassenen Fassung.

5. Artikel § 17 (Aufsicht) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Die Aufsicht über die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER führt das Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 bis 5 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß Artikel I § 19 der Satzung erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage unter www.bkkgs.de, nachrichtlich durch einen einwöchigen Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift in elektronischer Form unter www.bkkgs.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt.

Den Versicherten der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER wird hiermit Gelegenheit gegeben, den entsprechenden Satzungsnachtrag in den Räumen der BKK einzusehen.



Aushang am 08.09.2020

abgenommen: 16.09.2020